

Satzung

über die Nutzung der Spätbetreuung an den Offenen Ganztagsgrundschulen der Gemeinde Seevetal, der allgemeinen Ferienbetreuung sowie des Schulmittagstisches der Grundschule Emmelndorf und die Erhebung der Gebühren

Aufgrund der §§ 10 und 58 Absatz 2 Nr. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434), und der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Gemeinde Seevetal in seiner Sitzung am 25.06.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Seevetal bietet an den Offenen Ganztagsgrundschulen im Anschluss an den Ganztagsschulbetrieb eine Spätbetreuung und eine Ferienbetreuung sowie an der Grundschule Emmelndorf im Anschluss an die verlässliche Grundschule einen Schulmittagstisch an. Diese Betreuungsangebote richten sich vorrangig an berufstätige Eltern, deren Arbeitszeit eine Kinderbetreuung erforderlich macht. Für die Teilnahme an der Betreuung sowie die Mittagsverpflegung beim Schulmittagstisch der Grundschule Emmelndorf sind entsprechend den Regelungen dieser Satzung öffentlich rechtliche Gebühren zu entrichten.

§ 2

Aufgaben

(1) Die Gemeinde Seevetal bietet im Anschluss an den Offenen Ganztagsschulbetrieb an den Grundschulen Maschen und Ramelsloh sowie an den Grund- und Hauptschulen Hittfeld und Meckelfeld eine Spätbetreuung bis 17:00 Uhr an.

(2) Die Gemeinde Seevetal betreibt an der Grundschule Emmelndorf im Anschluss an die verlässliche Grundschule für eine Stunde einen Schulmittagstisch spätestens bis 14:30 Uhr.

(3) In den Ferien findet - außer an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen - ganztägig von 08:00 bis 17:00 Uhr eine Betreuung statt. Das Ferienangebot kann schulübergreifend organisiert werden. Das Angebot umfasst insgesamt 9 Wochen im Schuljahr: Vier Wochen in den Sommerferien, zwei Wochen in den Herbstferien, zwei Wochen in den Oster- und eine Woche in den Weihnachtsferien. Zusätzlich wird eine Betreuung während der Brückentage angeboten. Die genauen Termine für die Ferienbetreuung werden rechtzeitig vor Beginn des Anmeldeverfahrens über die jeweilige Schulhomepage und durch Aushang in den Schulen bekannt gegeben.

(4) Die Gemeinde Seevetal behält sich vor, für die Angebote Spätbetreuung, Schulmittagstisch und Ferienbetreuung eine Mindestteilnehmerzahl festzulegen.

Bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl können einzelne Ferienbetreuungen zusammengelegt werden.

§ 3

Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtige sind die Personensorgeberechtigten, mit denen das betreute Kind in einem gemeinsamen Haushalt lebt. Wird das Kind nicht nur vorübergehend bei sonstigen Verwandten oder Pflegeeltern betreut, treten diese an die Stelle der Personensorgeberechtigten. Im Übrigen sind diejenigen Personen gebührenpflichtig, die die Erklärung zur Anmeldung an der Teilnahme der ergänzenden Betreuung im Anschluss an den Ganztags schulbetrieb bzw. der Ferienbetreuung oder des Schulmittagstisches unterzeichnet haben. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Erhebungszeitraum, Gebührenpflicht

(1) Erhebungszeitraum für die Gebühr für die Spätbetreuung an den Ganztagsgrundschulen sowie die Betreuung und Mittagsverpflegung an der Grundschule Emmelndorf ist das jeweilige Schulhalbjahr. Für die Inanspruchnahme der Spätbetreuung bzw. die Teilnahme am Schulmittagstisch sind beginnend mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuung monatliche Gebühren zu entrichten. Die monatliche Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. Schultag des jeweiligen Schulhalbjahres und endet mit dem letzten Schultag des Schulhalbjahres. Erfolgt die Aufnahme des Kindes in die Spät- bzw. Schulmittagstischbetreuung vor dem 15. des jeweiligen Monats bzw. scheidet das Kind nach dem 15. des jeweiligen Monats aus, sind die Monatsgebühren in voller Höhe zu zahlen. Bei Ausscheiden vor dem 15. des jeweiligen Monats bzw. bei Eintritt nach dem 15. des jeweiligen Monats sind die hälftigen Monatsgebühren zu zahlen.

(2) Erhebungszeitraum für die Ferienbetreuung sind die durch das Land Niedersachsen bestimmten Schulferien. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme in die Ferienbetreuung.

§ 5

Anmeldung

(1) Eine Anmeldung zur Teilnahme an der Spätbetreuung in Anschluss an den Ganztagsschulbetrieb erfolgt verbindlich pro Schulhalbjahr gemeinsam mit der Anmeldung zur Offenen Ganztagsgrundschule. Ebenso erfolgt die Anmeldung zur Teilnahme am Schulmittagstisch der Grundschule Emmelndorf verbindlich zum Schulhalbjahr. Anmeldungen müssen für jedes Schulhalbjahr neu schriftlich erfolgen. Die Gemeinde Seevetal behält sich vor, einen Nachweis über den Betreuungsbedarf zu fordern.

(2) Die Wochentage, an denen das Kind betreut werden soll, sind bei der Anmeldung für die Spätbetreuung bzw. für den Schulmittagstisch für das gesamte Schulhalbjahr verbindlich festzulegen.

(3) In Fällen, in denen ein Kind erst im Laufe des Schulhalbjahres in den Schulbezirk der Offenen Ganztagsgrundschule bzw. der Grundschule Emmelndorf zieht oder sofern sich Veränderungen der persönlichen Lebensumstände unterjährig ergeben, ist eine Anmeldung zur Teilnahme an der Spätbetreuung bzw. am Schulmittagstisch der Grundschule Emmelndorf auch während des laufenden Schulhalbjahres im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten möglich. Zum Beginn der Gebührenpflicht gilt hier § 4 Abs. 1 Satz 4 und 5.

(4) Die Anmeldefristen für die jeweiligen Ferienbetreuungen enden jeweils 2 Wochen vor Ferienbeginn. Nachmeldungen sind in begründeten Fällen möglich.

§ 6

Abmeldung

(1) Eine Abmeldung von der Spätbetreuung im Anschluss an die Offene Ganztagsgrundschule und des Schulmittagstisches an der Grundschule Emmelndorf erfolgt automatisch zum Ende des Schulhalbjahres, wenn keine erneute Anmeldung vorgenommen wird.

(2) Eine Abmeldung von der Spätbetreuung bzw. des Schulmittagstisches während des laufenden Schulhalbjahres ist nur bei Vorliegen besonderer Gründe möglich.

Besondere Gründe sind insbesondere

- Schulwechsel

- Veränderungen der persönlichen Lebensumstände.

(3) Die Abmeldung hat in Fällen des Abs. 2 schriftlich zu erfolgen und muss mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende bei der Gemeinde Seevetal eingehen. Zur Fristwahrung reicht auch der rechtzeitige Eingang der schriftlichen Abmeldung im jeweiligen Schulsekretariat. Zum Ende der Gebührenpflicht gilt hier § 4 Abs. 1 Satz 4 und 5.

(4) Sollte ein Kind in der Ferienbetreuung kurzfristig aus gesundheitlichen und anderen familiären Gründen nicht am jeweiligen Betreuungsblock teilnehmen können, wird unter der Voraussetzung, dass spätestens am Morgen des ersten Tages des Betreuungsblocks die Abmeldung bei den Gruppenbetreuern oder bei der Abteilung Jugend der Gemeinde Seevetal erfolgt, die Gebühr für den gesamten Block zurückerstattet. Eine Erstattung für einzelne Fehltage ist ausgeschlossen. Kosten für die Verpflegung können aus organisatorischen Gründen nicht erstattet werden.

§ 7

Gebührenhöhe

(1) Spätbetreuung an den Ganztagsgrundschulen bzw. Teilnahme am Schulmittagstisch an der Grundschule Emmelndorf

Von den Gebührenpflichtigen sind für die Spätbetreuung im Anschluss an den Offenen Ganztagsschulbetrieb bzw. den Schulmittagstisch im Anschluss an die verlässliche Grundschule monatlich, unabhängig von den tatsächlich in Anspruch genommenen Tagen, folgende Gebühren zu leisten:

<u>Spätbetreuung/Betreuung beim Mittagstisch</u>	<u>Monatsgebühr</u>
1 Tag pro Woche	6,00 €
2 Tage pro Woche	12,00 €
3 Tage pro Woche	18,00 €
4 Tage pro Woche	24,00 €
5 Tage pro Woche	30,00 €

(2) Mittagsverpflegung beim Schulmittagstisch an der Grundschule Emmelndorf

Von den Gebührenpflichtigen sind die Kosten für die Verpflegung beim Schulmittagstisch an der Grundschule Emmelndorf für die tatsächlich in Anspruch genommenen Tage pro Mahlzeit zu entrichten. Sofern aus besonderen persönlichen Gründen insbesondere wegen Krankheit ein Kind an mehreren aufeinander folgenden Tagen nicht am Schulmittagstisch teilnehmen kann, ist eine Betreuungskraft des Schulmittagstisches zu informieren. Erfolgt die Meldung bis 13:30 Uhr eines Tages, wird ab dem übernächsten Tag nach der Meldung das Essen beim Lieferanten abbestellt und auf die Erhebung der entsprechenden Verpflegungskosten verzichtet. Für die erneute Teilnahme des Kindes an der Verpflegung muss bei einer

Betreuungskraft eine Meldung bis 13:30 Uhr eines Tages erfolgen, damit das Kind ab dem übernächsten Tag wieder eine Mahlzeit erhalten kann.

(3) Ferienbetreuung

Die Gebühr für die Ferienbetreuung beträgt pro Betreuungstag 10,00 € zuzüglich der Kosten für das Mittagessen. Das Mittagessen ist fester Bestandteil des Angebotes.

§ 8

Fälligkeit

(1) Über die Höhe der Gebühren für die Spätbetreuung im Anschluss an die Offene Ganztagsgrundschule und für die Teilnahme am Schulmittagstisch wird ein schriftlicher Bescheid erteilt. Die Gebühr wird über die Teilnahme am SEPA-Verfahren von der Gemeinde Seevetal per Lastschrift jeweils im Folgemonat eingezogen.

(2) Über die Höhe der Gebühr für die Ferienbetreuung ergeht ein gesonderter Bescheid. Die Gebühr für die Ferienbetreuung ist im Voraus zu folgenden festgelegten Terminen fällig:

<u>Betreuungszeitraum</u>	<u>Fälligkeit</u>
Herbstferien und ggfs. Brückentag 1. Schulhalbjahr	01.09. des Jahres
Weihnachts- und Zeugnisferien	01.12. des Jahres
Osterferien und Brückentage 2. Schulhalbjahr	01.03. des Jahres
Sommerferien	01.06. des Jahres

(3) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 9

Ausschluss wegen Zahlungsrückständen

(1) Bei einem Zahlungsrückstand von 2 Monatsgebühren für die Spätbetreuung oder den Schulmittagstisch einschließlich der Mittagsverpflegung gemäß § 7 kann ein Kind vom weiteren Besuch der Spätbetreuung oder des Schulmittagstisches ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.

(2) Wird die Gebühr für die Ferienbetreuung nicht rechtzeitig gezahlt (s. § 8, Abs. 2), wird das Kind von der Teilnahme an der angemeldeten Ferienbetreuung ausgeschlossen. Der Ausschluss kann im Wiederholungsfalle auch für die Teilnahme an Ferienbetreuungen zukünftiger Schulhalbjahre erfolgen.

§ 10

Gebührenermäßigungen

(1)

Die Gebühr für die Spätbetreuung, den Schulmittagstisch und/oder die Ferienbetreuung wird auf Antrag für Empfänger von Wohngeld und/oder Kinderzuschlag um 50 Prozent ermäßigt.

Für Empfänger von ALG II, von Sozialhilfe nach SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz entfällt auf Antrag die Gebühr für die Spätbetreuung, den Schulmittagstisch und/oder die Ferienbetreuung.

(2) Die Kosten für Verpflegung sind unabhängig von einer teilweisen bzw. vollständigen Ermäßigung der Betreuungsgebühr in voller Höhe zu entrichten.

(3) Die für die Gebührenermäßigung erheblichen Tatsachen sind der Gemeinde Seevetal anzugeben und auf Verlangen durch Nachweise zu belegen. Änderungen von ermäßigungsrelevanten Tatsachen, z. B. Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse o. ä. sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2015 in Kraft.